

Nichtamtliche Lesefassung

Promotionsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier

vom 2. Juni 2016

geändert am 06.04.2017

Aufgrund des § 7 Abs.2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 2. Dezember 2015 mit Zustimmung der Forschungskommission vom 5. November 2015 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 23. März 2016, Az. 977-Tgb.: 196/07 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Promotion

- (1) Durch die Verleihung des Doktorgrades wird eine selbständige wissenschaftliche Leistung bescheinigt. Der Fachbereich III der Universität Trier promoviert zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die Doktorandinnen können die weibliche oder die männliche Form des Grades wählen.
- (3) Der Fachbereich III kann für außergewöhnliche Leistungen auf den von ihm vertretenen Gebieten die Ehrendoktorwürde (Dr. phil. h. c.) verleihen.

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in der Form einer Disputatio.
- (2) Die Verleihung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand umfassende Fachkenntnisse und fachwissenschaftliche Methodenkenntnisse besitzt, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und fähig ist, fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen und zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (3) Die Disputatio findet in dem Promotionsfach statt, in dem die Dissertation verfasst wurde.

§ 3 Zuständige Gremien und Ausschüsse

- (1) Verfahrensentscheidungen trifft der Rat des Fachbereichs III, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Entscheidung in unmittelbar prüfungs- und benotungsrelevanten Fragen obliegt dem Promotionsausschuss (§ 12).

§ 4 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Voraussetzung zur Promotion ist
 1. der Abschluss eines fachspezifischen Master-Studienganges (MA, oder M.Ed. Gymnasium), oder
 2. der Abschluss eines fachspezifischen Universitätsstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in einem altertumswissenschaftlichen, historischen, kunsthistorischen oder politikwissenschaftlichen Fach, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ oder „Master“ verliehen wird, oder
 3. der besonders qualifizierte (mindestens 2,0) Abschluss eines Fachhochschulstudiums (Diplom) oder eines Bachelor-Studiums (Universität oder Fachhochschule) im Promotionsfach oder in einem Studiengang, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist sowie der erfolgreiche Abschluss des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 5, oder
 4. der besonders qualifizierte Abschluss (mindestens 2,0) eines Lehramtsstudienganges für das Lehramt an Realschulen, Realschulen plus oder Grund- und Hauptschulen sowie der erfolgreiche Abschluss des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 5.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können in allen Promotionsfächern auch Doktorandinnen und Doktoranden mit fachfremden Hochschulabschlüssen zur Promotion zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat auf der Grundlage eines begründeten Antrages und der Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers. Der Fachbereichsrat kann die Zulassung vom erfolgreichen Abschluss eines Promotionseignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 5 abhängig machen.
- (3) Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen müssen einen Nachweis über die Gleichwertigkeit ihres wissenschaftlichen Hochschulabschlusses erbringen.
- (4) Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen werden im ggf. Anhang geregelt.
- (5) Die Teilnahme an gegebenenfalls angebotenen Kursen speziell für Graduierte oder Doktorandinnen oder Doktoranden ist fakultativ.

§ 5 Promotionseignungsfeststellungsverfahren

- (1) Durch das Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Promotionsfach im selben Maße über die Qualifikation zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten verfügt wie eine Doktorandin oder ein Doktorand nach § 4 Abs. 1, Nummer 1 oder 2.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen
1. die Bachelorurkunde der Hochschule und ein Exemplar der Bachelorarbeit oder das Diplomzeugnis der (Fachhochschule und ein Exemplar der Diplomarbeit oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder Realschulen oder Realschulen Plus und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit und
 2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber an einem anderen Promotionseignungsfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren teilnimmt oder teilgenommen hat und dieses mit einer als „nicht bestanden“ eingestuften Leistung abgeschlossen hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. nicht über einen der in § 4 Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Abschlüsse verfügt
 2. sich bereits an einer anderen Hochschule im Promotionseignungsfeststellungsverfahren oder anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
 3. bereits eine Eignungsfeststellungsprüfung oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht vollständig vorgelegt hat.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Zulassungsantrag und teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mit.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt zusammen mit der zukünftigen Betreuerin oder dem Betreuer unter Bezugnahme auf das angestrebte Promotionsfach gemäß § 6 den Master of Arts-Studiengang aus dem Angebot der Studiengänge des Fachbereichs III, in dem die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Module mit insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten zu erbringen hat. Die Modulendnoten werden von den jeweiligen Lehrenden, bei denen Prüfungsleistungen erbracht werden, schriftlich bestätigt und dem Dekanat vorgelegt. Das Endergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulendnoten. Durchschnittsnoten mit mehreren Nachkommastellen werden auf eine Nachkommastelle auf- oder abgerundet. Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

(6) Das Promotionseignungsfeststellungsverfahren ist nicht bestanden, wenn das arithmetische Mittel der einzelnen Modulendnoten unter 2,0 (gut) liegt, oder eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) Über das Bestehen oder das Nichtbestehen des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens stellt das Dekanat eine schriftliche Bescheinigung aus, von der ein Exemplar im Dekanat verbleibt.

(8) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Dekanin oder dem Dekan kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an mündlichen Prüfungen teilnehmen; sie ist ggf. mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu unterrichten.

(9) Für das Promotionseignungsfeststellungsverfahren gelten die §§ 5, 8, 11 Abs. 1 bis 3 und 6, §§ 12, 13, 14, 16, 17, 18, 21 und 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier entsprechend, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(10) Die Bewertung des Promotionseignungsfeststellungsverfahrens richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Fachprüfungsordnung des entsprechend Absatz 5 bestimmten Masterstudienganges

§ 6 Promotionsfächer

Als Promotionsfach kann gewählt werden:

1. Ägyptologie
2. Geschichte
3. Klassische Archäologie
4. Provinzialrömische Archäologie
5. Kunstgeschichte
6. Papyrologie
7. Politikwissenschaft

§ 7 Dissertation

(1) Die in monographischer Form vorzulegende Dissertation muss eine eigenständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein und einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen.

(2) Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht oder in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt worden sein.

(3) Das Thema der Dissertation muss einem der Promotionsfächer gemäß § 6 entstammen.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen hiervon kann der Fachbereichsrat zulassen, wenn die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der Abfassung in einer anderen Sprache zustimmen. Für die Abfassung in englischer Sprache ist die Zustimmung des Fachbereichsrats nicht erforderlich. Wird eine Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 8 Betreuung der Dissertation

(1) Für die Anfertigung der Dissertation vereinbart die Doktorandin oder der Doktorand ein Betreuungsverhältnis mit einem Mitglied des Fachbereichs III. Zu Betreuerinnen oder Betreuern können gewählt werden: eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer gemäß § 46 HochSchG, ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs III oder eine promovierte Leiterin oder ein promovierter Leiter einer Nachwuchsgruppe. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbständig Lehraufgaben an der Universität Trier wahrnehmen, mit Zustimmung des Fachbereichsrates zu Betreuerinnen oder Betreuern gewählt werden. Es kann ein weiteres Betreuungsverhältnis mit einer Hochschullehrerin oder Habilitierten oder einem Hochschullehrer oder einem Habilitierten, die oder der nicht dem Fachbereich III angehören muss, vereinbart werden.

(2) Jedes Betreuungsverhältnis ist von den Betreuenden zu bestätigen und von der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. Das Betreuungsverhältnis ist auf drei Jahre befristet; es kann verlängert werden. Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten gelöst werden. Dies ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich anzuzeigen. Wird das Betreuungsverhältnis von der Betreuerin oder dem Betreuer aufgelöst, so ist dies von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zu begründen. Verlässt die Betreuerin oder der Betreuer den Fachbereich III, kann das Betreuungsverhältnis für drei Jahre weiter bestehen. Über eine Verlängerung dieser Frist befindet auf Antrag der Rat des Fachbereiches III.

(3) Die Betreuerinnen und Betreuer sind dazu verpflichtet, für eine angemessene Beratung und Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zu sorgen. So ist die Betreuerin oder der Betreuer dazu verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Arbeiten an der Dissertation zu unterrichten. Die Doktorandin oder der Doktorand ist im Gegenzug verpflichtet, sich an die vereinbarten Betreuungsmaßnahmen (z. B. Arbeitspläne, Vorträge, Gespräche, schriftliche Zwischenberichte, Vorstellung im Kolloquium, Besuch der Forschungs- oder Doktorandenkolloquien) zu halten. Wird diesen Verpflichtungen nicht regelmäßig nachgekommen, kann der Rat des Fachbereichs III nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie der Betreuerin oder des Betreuers das Betreuungsverhältnis für aufgelöst erklären.

§ 9 Zulassungsantrag

- (1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion. Der Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches III schriftlich zu stellen. Der Antrag hat zu enthalten:
- a) den Titel der verfassten Dissertation,
 - b) das gewählte Promotionsfach,
 - c) die Vorschläge für die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zur Bewertung
 - d) der Dissertation,
 - e) die Vorschläge für zwei Prüferinnen oder Prüfer zur Bewertung der Disputation.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums (Studienverlaufsbescheinigung, Zeugnisse, Urkunden),
 - b) Zeugnis der Hochschulreife gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG bzw. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG oder ein anerkanntes gleichwertiges Zeugnis,
 - c) Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
 - d) die Dissertation in drei gebundenen, technisch einwandfrei gedruckten Exemplaren sowie einer elektronischen Version,
 - e) eine Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand
 - die Dissertation selbst angefertigt und alle benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat,
 - die Dissertation als Prüfungsarbeit noch nicht für eine andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - mit der gleichen Abhandlung noch keinen Doktorgrad erworben hat oder zu erwerben versucht hat,
 - f) ggf. eine Liste mit den wissenschaftlichen Publikationen der Doktorandin oder des Doktoranden,
 - g) eine Erklärung der Doktorandin darüber, welche Form des akademischen Grades gewählt wird.
 - h) der Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr. Sofern dieser nicht vorliegt, ist er innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung dem Dekanat des Fachbereiches III nachzureichen. Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung richten sich nach landesrechtlichen Vorschriften.

§ 10 Zulassung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Dekanin oder der Dekan über die Zulassung. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kann sie oder er eine Stellungnahme des Rats des Fachbereichs III einholen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand kann den Zulassungsantrag in jedem Stadium des Verfahrens zurücknehmen. Nimmt sie oder er ihn zurück bevor das erste der Gutachten über die Dissertation vorliegt, gilt der Antrag als nicht eingereicht. Nimmt sie oder er ihn nach diesem Zeitpunkt zurück, gilt die Promotion als abgelehnt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern des Promotionsausschusses schriftlich die Entscheidung über die Zulassung mit.
- (4) Grundsätzlich werden Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, an der Universität Trier als Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben, wenn sie nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG Mitglied der Universität Trier sind oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Universität Trier auf die Einschreibung verzichten.

§ 11 Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Zu Berichterstatterinnen oder Berichterstattern und Prüferinnen oder Prüfern können am Fachbereich III lehrende hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 46 HochSchG, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Habilitierte sowie promovierte Leiterinnen oder Leiter einer Nachwuchsgruppe, die Mitglieder der Universität Trier sind, bestellt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbständig Lehraufgaben an der Universität Trier wahrnehmen, mit Zustimmung des Fachbereichsrates zu Berichterstattern und Prüfern bestellt werden. Sind die Voraussetzungen des § 9 dieser Promotionsordnung erfüllt, so bestellt die Dekanin oder der Dekan mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Beurteilung der Dissertation.
- (2) Bei interdisziplinären Dissertationen kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter abweichend von Abs. 1 aus einem anderen Fach oder von einer Fachhochschule hinzugezogen werden.
- (3) Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter aus einer anderen deutschen oder einer ausländischen Universität oder (Fach-) Hochschule zur zweiten Berichterstatterin oder zum zweiten Berichterstatter

bestellt werden. Sie oder er müssen über die gleiche Qualifikation wie der in Abs. 1 genannte Personenkreis verfügen. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat.

- (4) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Habilitierte im Ruhestand können Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sowie Prüferinnen oder Prüfer im Sinne dieser Ordnung für eine Übergangszeit von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden bleiben. Diese Bestimmung gilt auch für Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sowie Prüferinnen oder Prüfer, die nicht mehr an der Universität Trier tätig sind. Auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers oder der oder des Habilitierten im Ruhestand kann der Fachbereichsrat die genannte Übergangszeit verlängern.
- (5) Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und für die Prüferinnen oder Prüfer.
- (6) Die Betreuerin oder der Betreuer nach § 8 Absatz 1 dieser Promotionsordnung wird in der Regel zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, wer als Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellt ist.
- (8) Kooperative Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen sind möglich. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsrat.

§ 12 Promotionsausschuss

- (1) Nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Promotion bestellt die Dekanin oder der Dekan den Promotionsausschuss.
- (2) Mitglieder des Promotionsausschusses sind:
 - a) die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder von ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder von ihm bestellter Vertreter,
 - b) mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter gemäß § 11,
 - c) zwei Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 11.
- (3) Den Vorsitz des Promotionsausschusses hat die Dekanin oder der Dekan; sie oder er kann ihn einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches III übertragen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann weder Berichterstatterin oder Berichterstatter noch Prüferin oder Prüfer sein.

§ 13 Beurteilung der Dissertation

(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung legt jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter ein Gutachten vor und empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und schlägt eine Note vor. Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Noten:

ausgezeichnet – *summa cum laude (0)* = eine in jeder Hinsicht überragende Leistung

sehr gut – *magna cum laude (1)* = eine hervorragende Leistung

gut – *cum laude (2)* = eine durchschnittliche Anforderungen in jeder Hinsicht übersteigende Leistung

genügend – *rite (3)* = eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

nicht genügend – *insufficienter (4)* = eine den Anforderungen nicht gerecht werdende Leistung

(2) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Berichterstatterinnen und Berichterstatter übereinstimmend mindestens die Note *rite (3)* vorschlagen und innerhalb der Auslagefrist gemäß § 14 Absatz 2 kein Einspruch erfolgt.

(3) Für die Vergabe der Note „*summa cum laude*“ holt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Gutachten eines auswärtigen Berichterstatters oder einer auswärtigen Berichterstatterin ein.

(4) Empfehlen nicht alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Dissertation oder weichen die Bewertungsvorschläge voneinander ab, so beruft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zu einer Besprechung ein. Diese hat zum Ziel, ein gemeinsames Urteil über die Annahme oder Ablehnung bzw. eine gemeinsame Note der Dissertation zu finden. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter bestellt. Danach entscheiden die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter mit Mehrheit über die Annahme. Wird über die Note keine Einigung erzielt, wird die Note durch das arithmetische Mittel gebildet.

(5) Für die Veröffentlichung der Dissertation können konkrete Auflagen gemacht werden. Diese sind von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern nach der Beratung des Promotionsausschusses im Anschluss an die mündliche Prüfung (§ 16 Absatz 7) verbindlich festzustellen und dem Dekan schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Note der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt, ebenso wie eventuelle Auflagen der Berichterstatter für die Veröffentlichung der Dissertation.

§ 14 Auslage der Dissertation und Verfahren bei Einsprüchen

- (1) Die Dissertation und die Gutachten sind nach Annahmeempfehlung und der Entscheidung über die Bewertung 10 Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung im Dekanat auszulegen. Die Dekanin oder der Dekan teilt den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Habilitierten des Fachbereiches III in geeigneter Form mit, in welcher Frist die Dissertation und die Gutachten eingesehen werden können.
- (2) Geht innerhalb der Auslagefrist von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches III ein begründeter Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein, der eine andere Bewertung vorschlägt, so fordert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zu Stellungnahmen auf, die innerhalb von zwei Wochen vorzulegen sind. Danach beruft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Besprechung des Promotionsausschusses ein, in der über den Einspruch beraten wird. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, wird eine weitere Berichterstatterin oder ein weiterer Berichterstatter einberufen. Danach entscheiden die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter mit Mehrheit über die Bewertung der Dissertation. Wird über die Note keine Einigung erzielt, wird die Note durch das arithmetische Mittel gebildet.

§ 15 Ablehnung der Dissertation

- (1) Ist eine Dissertation abgelehnt, so wird das Promotionsverfahren mit der Feststellung „nicht genügend“ abgeschlossen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mit.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand kann sich einmalig mit einem neuen Thema für ein erneutes Promotionsverfahren bewerben.
- (3) Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereiches III.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Form einer Disputatio im Promotionsfach, in dem die Dissertation verfasst wurde. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf.
- (2) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen des entsprechenden Promotionsfaches zu beurteilen und zu diskutieren, und darüber hinaus mit zentralen Themen des Promotionsfachs vertraut ist. Die mündliche Prüfung soll in deutscher Sprache stattfinden. Vorausgesetzt, dass sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses zustimmen, ist auch die Verwendung einer Fremdsprache erlaubt.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand und die Fachbereichsöffentlichkeit sind über den Zeitpunkt der Disputatio mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Dekanin oder dem Dekan kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Prüfung teilnehmen; sie ist ggf. ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher über den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zu unterrichten. Die Disputatio muss innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden. Anträge auf Fristverlängerungen müssen schriftlich an die Dekanin oder den Dekan gerichtet werden. Die Dekanin oder Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung schriftlich mit.

(4) Die Disputatio dauert 90 Minuten. Sie besteht aus einem 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion über die Hauptergebnisse und Forschungsmethoden der Dissertation sowie einer abschließenden Prüfung über zentrale Themen des Promotionsfaches. Hierbei soll die Doktorandin oder der Doktorand zeigen, dass sie oder er sein Promotionsfach methodisch und sachlich vertieft beherrscht.

(5) Über die Disputatio wird von einem gemäß § 11 Abs. 1 prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs III ein Protokoll angefertigt, aus dem die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen müssen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Die Disputatio ist fachbereichsöffentlich. Nicht dem Fachbereich III angehörende Personen können bei Zustimmung der Doktorandin bzw. des Doktoranden und einstimmiger Zustimmung des Promotionsausschusses während der Disputatio anwesend sein. Rederecht haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und die Doktorandin oder der Doktorand. Frageberechtigt sind alle Mitglieder des Promotionsausschusses, mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes.

(7) Die Bewertung obliegt den beiden Prüfern oder Prüferinnen. Die Bewertung wird unmittelbar im Anschluss an die Disputatio entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 in nicht öffentlicher Beratung vorgenommen und der Doktorandin oder dem Doktoranden eröffnet. Die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Im Übrigen wird die Note der Disputatio nach folgenden Regeln gebildet:

0 = summa cum laude

0,5 bis 1 = magna cum laude

1,5 bis 2 = cum laude

2,5 bis 3 = rite

über 3 = insufficienter

Die Disputatio ist bestanden, wenn ihre Gesamtbewertung *rite* (3) oder besser lautet. Ist die Disputatio nicht bestanden, wird die Note *insufficienter* (4) vergeben. In diesem Fall kann die Prüfung gemäß § 19 wiederholt werden.

§ 17 Festlegung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote wird in nicht öffentlicher Beratung vom Promotionsausschuss festgestellt und setzt sich aus den Bewertungen von Dissertation und Disputatio zusammen, wobei die Dissertation doppelt zählt.
- (2) Die Noten für die Dissertation und die bestandene mündliche Prüfung gehen ggf. als gebrochene Zahlen in die Berechnung der Gesamtnote ein. Dabei werden für die Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Bei einem Notendurchschnitt bis 0,33 ist die Note „summa cum laude“ zu vergeben. Im Übrigen wird die Gesamtnote nach folgenden Regeln gebildet:

0,34 bis 1,49 = *magna cum laude*

1,50 bis 2,49 = *cum laude*

2,50 bis 3,0 = *rite*

über 3,0 = *insufficenter*

Das Promotionsverfahren gilt als „nicht bestanden“ wenn die Durchschnittsnote über 3,0 liegt. In diesem Fall wird die Gesamtnote *insufficenter (4)* vergeben.

- (3) Die Gesamtnote wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt. Über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens stellt die Dekanin oder der Dekan eine Bescheinigung aus, in der die Gesamtnote aufgeführt ist.

§ 18 Versäumnis

Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand zum festgesetzten Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht und liegen keine wichtigen Gründe für das Versäumnis vor, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Falls die Begründung für das Versäumnis anerkannt wird, gilt die neu festzusetzende Prüfung nicht als Wiederholung.

§ 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.
- (2) Die Prüfung kann frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Die Frist soll zwei Semester nicht überschreiten. Über einen späteren Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (3) Für die Wiederholung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung ist schriftlich ein Gesuch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

(4) Wird die mündliche Prüfung nicht innerhalb der bestimmten Frist wiederholt oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren als „nicht bestanden“ (§ 17 Abs. 2) abgeschlossen.

§ 20 Besondere Krankheitsregelung

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses es gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 21 Elternschutz

Die Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der definierten Fristen vollständig abgelegt werden kann. Verlängerungen und Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt, soweit sie durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren. Es ist die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

§ 22 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn

- a) auch an der ausländischen Fakultät für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich ist,
- b) mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Rat des Fachbereiches III zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberinnen oder der Bewerber an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.
- c) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Promotionsordnung mit Ausnahme von § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat,

wonach sie oder er auch an der ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b kann von dem Erfordernis der Zusammenfassung in deutscher Sprache befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf und ob und in welcher Sprache Zusammenfassungen erforderlich sind.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beteiligten Fakultäten als Doktorandin oder als Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b zu nennen. Die Betreuerin oder der Betreuer aus der ausländischen Fakultät muss über eine gleichwertige Qualifikation wie der in § 8 Abs. 1 beschriebene Personenkreis verfügen.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung an der Universität Trier statt, bestellt die Dekanin oder der Dekan die beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu Mitgliedern des Promotionsausschusses. Diesem gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,
- b) die beiden Betreuerinnen oder Betreuer als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter,
- c) die Prüferinnen oder Prüfer der mündlichen Prüfung.

(6) Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der Universität Trier durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der ausländischen Fakultät bewertet werden. Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 dieser Promotionsordnung bewertet werden. Die Ergebnisse werden mitgeteilt und in der Urkunde ausgewiesen.

(7) Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der Universität Trier und der ausländischen Hochschule zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs III der Universität Trier mit einer ausländischen Fakultät handelt. Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Trier statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 24 Abs. 1 dieser Promotionsordnung entsprechen.

(8) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Abs. 1 dieser Promotionsordnung) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Abs. 7 Satz 1 nicht zulässig, so muss

- a) aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
- b) in der Promotionsurkunde der ausländischen Fakultät auch in deutscher Sprache darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereiches III der Universität Trier mit der ausländischen Fakultät handelt.

(9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Ist die mündliche Promotionsleistung an der ausländischen Hochschule erbracht worden, so sind fünf Exemplare der veröffentlichten Dissertation an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches III der Universität Trier abzuliefern.

§ 23 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist nach der Erfüllung der Auflage von Veränderungen in der von den Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)n genehmigten Form in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation der ersten Berichterstatte(r)in oder dem ersten Berichterstatte(r) zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Dissertation ist als Buch, in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript, in Form von Mikrofiches oder als Online-Dokument zu veröffentlichen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches III drei für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderliche Exemplare abzuliefern sowie

- a) fünf Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- b) fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder
- c) fünf Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder

- d) 80 Exemplare in Buchform (Druck oder Fotoreproduktion) zum Zwecke der Verbreitung und Versendung durch die Universitätsbibliothek an Bibliotheken und andere interessierte Institutionen, oder
 - e) einen Mikrofiche mit 50 Kopien.
- (4) Bei der Veröffentlichung muss erkennbar sein, dass es sich um eine Dissertation aus dem Fachbereich III der Universität Trier handelt.
- (5) Angemessene Verlängerungen der Frist gemäß Absatz 3, die bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches III schriftlich zu beantragen sind, können in begründeten Fällen gewährt werden. Über die Fristverlängerung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 24 Promotionsurkunde und Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Abgabe der Pflichtexemplare an den Fachbereich händigt die Dekanin oder der Dekan die Promotionsurkunde aus. Diese enthält den Titel und die Bewertungen der Dissertation, das Ergebnis der Disputatio und die Gesamtnote. Als Datum der Promotionsurkunde ist der Tag der Disputatio anzugeben. Die Urkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität sowie mit der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten zu versehen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die oder der Promovierte das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen. Eine vorläufige Titelführung ist nicht zulässig.
- (3) Die Unterlagen des Promotionsverfahrens verbleiben beim Fachbereich.

§ 25 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. Mit Zustimmung der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter erhält sie oder er Kopien der Gutachten.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als erfüllt angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Rates des Fachbereiches III für ungültig erklärt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 27 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn
 - a) sich die oder der Promovierte zu dessen Erlangung der Täuschung bedient hat,
 - b) sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte durch schuldhaftes Handeln zu Irrtümern bei der Entscheidung der zuständigen Gremien beigetragen hat, die zu unberechtigten Vorteilen bei der Erlangung des Doktorgrades führten.
- (2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Der den Entzug des Doktorgrades feststellende Beschluss ist mit den für die Entscheidung relevanten Gründen zu versehen und der oder dem Promovierten unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 28 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie die Doktorandin oder den Doktoranden beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen.
- (2) In Promotionsangelegenheiten ist der Rat des Fachbereiches III die Widerspruchsinstanz.

§ 29 Ehrenpromotion

- (1) Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Fachbereiches III gemäß § 11 Abs. 1 gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss eingehend würdigen, dass die Anforderungen des § 1 Absatz 3 dieser Promotionsordnung in der Person der oder des Vorgeschlagenen erfüllt sind.
- (3) Die Ehrenpromotion setzt den Beschluss des Rates des Fachbereiches III voraus. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.
- (4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin oder dem Dekan durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in welcher auf die herausragenden Leistungen der zu ehrenden Person verwiesen wird.

§ 30 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereiches III der Universität Trier vom 6.

Mai 1992 (StAnz. S. 941), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. März 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 23, Seite 5) außer Kraft.

(2) Die Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits zur Promotion zugelassen waren, können ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 6. Mai 1992 beenden. Auf ihren Antrag hin kann das Promotionsverfahren nach der neuen Promotionsordnung erfolgen.

(3) Sofern bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits ein Betreuungsverhältnis bestanden hat, können Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht über einen Hochschulabschluss verfügen, in Verbindung mit dem Zulassungsantrag bis zum 31.5.2017 beantragen, dass das Promotionsverfahren nach der bisher gültigen Promotionsordnung durchgeführt wird.

Trier, den 2. Juni 2016

Der Dekan des Fachbereiches III
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun